

## BESONDERE BESTIMMUNGEN: IPAI PLAYGROUND-AGB (MEMBER)

### Präambel

IPAI Management GmbH, Stiftsbergstr. 1, 74172 Neckarsulm („IPAI Management“) verfolgt mit dem Innovation Park AI („IPAI“) den Zweck, Unternehmen, Start-ups, Forschungsakteure, Fachkräfte, Talente und sonstige Akteure, die im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) tätig sind, zusammen zu bringen, um einen innovativen Raum für KI-Innovationen zu schaffen. Akteure im Bereich KI sollen durch IPAI insbesondere dazu befähigt werden, KI zukunfts- und wettbewerbsfähig zu entwickeln und in die Anwendung zu bringen.

Grundlage für die Zugehörigkeit zum Ökosystem von IPAI („IPAI-Community“) ist es, dass interessierte Akteure („Member“) Basisleistungen in Form einer sogenannten „Core Membership“ („Core Membership“) bei IPAI Management buchen und während der gesamten Laufzeit der Zugehörigkeit unterhalten. Die Core Membership berechtigt den Member, die in der [Leistungsbeschreibung](#) („Leistungsbeschreibung“) bezeichneten Leistungen der Core Membership („Core Membership-Leistungen“) zu beziehen.

IPAI stellt dem Member eine Cloud- basierte Plattform („IPAI Playground“) zur Nutzung zur Verfügung, die es dem Member ermöglicht, verschiedene genAI-Tools unterschiedlicher Anbieter („AI-Tools“) auszuprobieren, zu testen und insgesamt zu nicht produktiven und nicht kommerziellen Zwecken zu nutzen. IPAI möchte dem Member damit ermöglichen, im Rahmen von Demo Cases zu erfahren, welche AI-Tools den Member unterstützen können. Die Nutzung des IPAI Playground ist eine IPAI-Leistung, die Besonderen Bestimmungen unterliegt, die in diesen IPAI Playground-AGB (Member) („Playground-AGB“) geregelt werden.

#### Der Member nimmt folgende besondere Hinweise zur Kenntnis:

- Die Nutzung des IPAI Playground ist, soweit keine weitergehenden Nutzungsrechte gesondert erworben wurden, auf einen namentlich bezeichneten Membership-User beschränkt.
- Die AI-Tools dürfen durch den Member nur zu nicht produktiven und nicht kommerziellen Zwecken genutzt werden.
- Ergänzend zu den Regelungen dieser Playground-AGB finden für die Nutzung des jeweiligen AI-Tools zusätzlich AI-Tool spezifische Bestimmungen der jeweiligen Anbieter („Besondere Bestimmungen AI-Tools“) Anwendung. Diese Besonderen Bestimmungen AI-Tools gelten sowohl im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Anbieter und dem Member sowie in entsprechender Anwendung zwischen IPAI Management und dem Member. IPAI Management wird auf die jeweils aktuell

- anwendbaren Besonderen Bestimmungen AI-Tools für das jeweilige AI-Tool vor Nutzung des jeweiligen AI-Tools in geeigneter Weise hinweisen und diese per Link zum Abruf zur Verfügung stellen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Besondere Bestimmungen AI-Tools diesen Playground-AGB vor.
- Zusätzlich findet die in Anlage 1 abgebildete IPAI Playground Acceptable Use Policy Anwendung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren IPAI Management und der Member (jeweils einzeln eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“) folgendes:

**1 Gegenstand der Playground-AGB; Begrifflichkeiten; Zusätzlich geltende Bestimmungen; Rangfolge**

- 1.1 Gegenstand der Playground-AGB ist die Bereitstellung des IPAI Playground durch IPAI Management sowie die Berechtigung der Nutzung des IPAI Playground und der hierüber zugänglichen AI-Tools durch den Member.
- 1.2 Sofern in diesen Playground-AGB Begrifflichkeiten verwendet werden, die nicht in diesen Playground-AGB, jedoch in den Core Membership-AGB definiert werden, haben diese Begrifflichkeiten die Bedeutung, die ihnen in den Core Membership-AGB zugewiesen wird.
- 1.3 Die Funktionalitäten des IPAI Playground und weitere Einzelheiten zur Nutzung ergeben sich aus der online im IPAI Playground abrufbaren Leistungsbeschreibung („Leistungsbeschreibung IPAI Playground“).
- 1.4 Im Fall von Widersprüchen zwischen den Playground-AGB, den Core Membership-AGB und den sonstigen jeweils anwendbaren Besonderen Bestimmungen, finden die jeweiligen Bestimmungen in der in den Core Membership-AGB bezeichneten Reihenfolge Anwendung.

**2 Zugang und Nutzung des IPAI Playground**

- 2.1 IPAI Management stellt dem Member zeitlich befristet für die Laufzeit der Core Membership gemäß Ziffer 11 der Core Membership-AGB den Zugriff auf den IPAI Playground zu dem in diesen Playground-AGB sowie der Leistungsbeschreibung IPAI Playground vereinbartem Umfang durch einen ausgewählten Membership-User über das Internet zur Verfügung.

Soweit keine gesonderten Nutzungsrechte erworben wurden, ist die Nutzung des IPAI Playground beschränkt auf einen namentlich bezeichneten Membership-User („Playground-User“), welcher gegenüber

IPAI Management durch einen der Key-User des Member mit Wirkung für und gegen den Member benannt wird. Mit Benennung des Playground-Users erteilt der Member diesem die einzelvertretungsberechtigte Vollmacht nach Maßgabe der Ziffern 4.2.1 und 4.2.2 der Core Membership-AGB, den IPAI Playground für den Member (und mit Wirkung für und gegen diesen) zu nutzen („**Single User Zugang**“). Über die Regelung in Ziffer 4.2.2 der Core Membership-AGB hinaus berechtigt der Member den Playground-User insbesondere dazu:

- a) die gemäß Ziffer 3.4 als Teil der Core Membership enthaltenen Tokens für die Nutzung von AI-Tools einzusetzen,
- b) zusätzliche Tokens nach Maßgabe in Ziffer 3 aufzuladen, und
- c) sämtliche enthaltenen AI-Tools unter Einsatz von Tokens gegen Zahlung der gemäß Ziffer 6 geschuldeten variablen Vergütung in der Höhe nach unbegrenztem Umfang zu nutzen.

Der Member haftet für den Membership-User als Erfüllungsgehilfen.

- 2.2 Der IPAI Playground ist über die IPAI-Plattform für den Playground-User unter der Nutzung der mitgeteilten IPAI-Plattform Login-Daten zugänglich.
- 2.3 Betrieb und Wartung des IPAI Playground obliegen IPAI Management. Ort der Leistungsübergabe ist der Routerausgang des Rechenzentrums von IPAI Management oder dem hierfür eingesetzten Erfüllungsgehilfen. Der Member hat keinen Anspruch auf Zugang zu den Quellcodes des IPAI Playground.
- 2.4 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, beträgt die durchschnittliche Verfügbarkeit des IPAI Playground während des Zeitraums von Montag bis Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen in Bayern) in der Zeit von 9:00 bis 17:00 MEZ bzw. MESZ („**Verfügbarkeitszeitraum**“) 99% im Monatsmittel, d.h. der IPAI Playground kann während des Verfügbarkeitszeitraums bis zu 7,5 Stunden pro Monat nicht verfügbar sein. Ausgenommen davon sind erforderliche geplante Wartungsarbeiten sowie Störungen, die nicht im Einflussbereich von IPAI Management liegen (wie insbesondere höhere Gewalt oder Ausfälle aufgrund von Fehlbedienungen durch den Member). IPAI Management wird den Member nach Möglichkeit über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig in Textform in Kenntnis setzen. Allerdings bleibt es IPAI Management ausdrücklich vorbehalten, falls erforderlich, auch unangekündigte Wartungsarbeiten durchzuführen, insbesondere, wenn dies für die Daten- und Betriebssicherheit erforderlich ist. Außerhalb des Verfügbarkeitszeitraums schuldet IPAI Management keine Verfügbarkeit des IPAI Playground.

- 2.5 Auf dem IPAI Playground stellt IPAI Management dem Member den Zugang zu verschiedenen, in der Leistungsbeschreibung IPAI Playground näher bezeichneten AI-Tools verschiedener Anbieter zur Nutzung zu nicht produktiven und nicht kommerziellen Zwecken zur Verfügung. Der Member erkennt an, dass die Nutzung der AI-Tools der IPAI Playground Acceptable Use Policy ([Anlage 1](#)) unterliegt. Zudem finden die Besondere Bestimmungen AI-Tools in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowohl (i) im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Anbieter der AI-Tools und dem Member direkt, sowie (ii) zwischen IPAI Management und dem Member entsprechend, Anwendung. IPAI Management wird auf die jeweils aktuell anwendbaren Besonderen Bestimmungen AI-Tools für das jeweilige AI-Tool vor Nutzung des jeweiligen AI-Tools in geeigneter Weise hinweisen und diese per Link zum Abruf zur Verfügung stellen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Besondere Bestimmungen AI-Tools diesen Playground-AGB vor.
- 2.6 IPAI Management kann in folgenden Fällen Änderungen an dem IPAI Playground vornehmen:

#### **2.6.1 Erweiterungen und Weiterentwicklungen**

IPAI Management ist berechtigt, den zu erbringenden Leistungen jederzeit zusätzliche Funktionen hinzuzufügen. Funktionen, die von IPAI Management zeitlich nach dem Abschluss dieser Playground-AGB eingeführt werden, gelten – soweit nicht anders vereinbart – als kostenlos erbrachte Zusatzleistungen. IPAI Management ist berechtigt, diese unter Abwägung der beiderseitigen Interessen wieder einzustellen. Es bleibt IPAI Management ebenfalls vorbehalten, optionale Erweiterungen und Weiterentwicklungen – wie insbesondere weitere AI-Tools auf dem IPAI Playground – nur gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung und unter Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung anzubieten. Erwirbt der Member eine Erweiterung oder Weiterentwicklung oder eine nicht bereits im Rahmen des Vertragsschlusses der Core Membership enthaltenen Funktionalität kostenpflichtig durch eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung zu diesen Playground-AGB, gelten die Regelungen dieser Playground-AGB entsprechend.

#### **2.6.2 Zumutbare und unwesentliche Änderungen**

IPAI Management ist berechtigt, in dem für den Member zumutbaren Maße den Funktionsumfang des IPAI Playground und der zu erbringenden Leistungen zu ändern, zu beschränken oder einzustellen. Eine solche Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn sie lediglich unwesentliche Bestandteile der von IPAI Management zu erbringenden Leistungen betrifft (wie beispielsweise bloße Design- oder Darstellungsänderungen, die die Funktionalität des IPAI Playground oder

der zu erbringenden Leistungen nicht oder bloß geringfügig beeinträchtigen) oder aus wichtigem Grund erforderlich wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) Störungen der Leistungserbringung durch Subunternehmer von IPAI Management vorliegen,
- b) die Änderung aus sicherheitstechnischen Gründen geboten ist,
- c) die Änderung aufgrund von Änderungen von Gesetzgebung oder Rechtsprechung geboten ist, oder
- d) ähnliche wichtige Gründe vorliegen, nach deren Abwägung mit den Interessen des Member die betreffende Änderung für den Member zumutbar ist.

Vorbehaltlich Ziffer 2.7.3 sind bei jeder Änderung des Funktionsumfangs die in der Leistungsbeschreibung IPAI Playground definierten Leistungsmerkmale im Wesentlichen sowie die Hauptleistungspflichten nach diesen Playground-AGB von IPAI Management vollständig zu erhalten.

Betrifft eine Änderung nicht ausschließlich zeitkritische Sicherheitsupdates, Erweiterungen der Funktionen oder nicht nur unwesentliche Bestandteile des IPAI Playground oder der von IPAI Management zu erbringenden Leistungen, wird IPAI Management den Member über die Änderung mindestens vier (4) Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich oder in Textform hinweisen.

### **2.6.3 Sonstige Änderungen**

IPAI Management ist berechtigt, auch in anderen als den in Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 spezifizierten Fällen Änderungen am Funktionsumfang der Leistungen vorzunehmen. In diesem Fall informiert IPAI Management den Member über die geplanten Änderungen zwei (2) Monate vor Einführung der Änderungen. Während dieser Zeit hat der Member das Recht, zu erklären, ob er die geplanten Änderungen akzeptiert oder nicht. Äußert der Member sich während dieser Frist nicht, gelten die Änderungen als genehmigt. IPAI Management wird den Member auf diese Rechtsfolge seines Schweigens in der Änderungsmeldung hinweisen. Widerspricht der Member den Änderungen fristgemäß, hat IPAI Management das Recht, nach seiner Wahl entweder die betroffene Leistung weiterhin ohne die geplanten Änderungen zu erbringen oder die entsprechende Leistung mit einer Frist von einem (1) Monat ab Zugang des Widerspruchs des Member zu kündigen.

### 3 Tokens

- 3.1 Zur Nutzung der auf dem IPAI Playground zugänglichen AI-Tools ist der Einsatz von Tokens erforderlich.
- 3.2 Tokens berechtigen den Member dazu, einzelne AI-Tools gegen Zahlung der gemäß Ziffer 6 für die Nutzung das jeweilige AI-Tool geschuldeten variablen Vergütung zu nutzen und bilden die Grundlage für die Berechnung dieser variablen Vergütung. Tokens haben jedoch keinen Barwert und können ausschließlich zu den in diesen Playground-AGB festgelegten Zwecken verwendet werden.
- 3.3 Eine Nutzung einzelner AI-Tools ist technisch nur dann möglich, wenn dem Member die für die jeweilige Nutzung erforderliche Token-Anzahl auf dem IPAI Playground zur Verfügung steht. Die Höhe der erforderlichen Token-Anzahl für die Nutzung eines AI-Tools kann je nach AI-Tool unterschiedlich hoch sein. Informationen zu den Grundlagen der Berechnung der für die Nutzung eines AI-Tools jeweils einzusetzenden Token-Anzahl und der Berechnung der auf dieser Grundlage geschuldeten variablen Vergütung sind für den Member unter dem [Knowledge Hub](#) abrufbar.
- 3.4 Der Member erhält mit Abschluss der Core Membership als Bestandteil der Core Membership-Leistungen Tokens, die den Member zur Nutzung einzelner AI-Tools im Wert der in der Leistungsbeschreibung zu den Core Membership-AGB angegebenen Höhe berechtigen, ohne dass der Member für diese Nutzung eine variable Vergütung gemäß Ziffer 6 schuldet.
- 3.5 Der Member kann auf dem IPAI Playground jederzeit einsehen, wie viele Tokens ihm noch zur Verfügung stehen.
- 3.6 Nach Verbrauch der Tokens durch die entsprechende Nutzung der AI-Tools, kann der Member weitere Tokens im IPAI Playground aufladen und so die Berechtigung für die weitere Nutzung einzelner AI-Tools gegen variable Vergütung gemäß Ziffer 6 schaffen. Das Aufladen ist auf den in der Leistungsbeschreibung genannten Höchstbetrag beschränkt.

Zur Klarstellung: Für das bloße Aufladen von Tokens schuldet der Member keine Vergütung; erst die Nutzung einzelner AI-Tools verpflichtet den Member zur Zahlung der gemäß Ziffer 6 geschuldeten variablen Vergütung.
- 3.7 Mangels Barwert von Tokens sowie mangels einer für das Aufladen von Tokens geschuldeten Vergütung hat der Member keinerlei Anspruch auf Barauszahlung, Rückerstattung und/oder sonstiger Ausgleichszahlung für nicht verbrauchte Tokens.

## **4 Nutzungsrechte**

- 4.1 Mit Beginn der Core Membership räumt IPAI Management dem Member das zeitlich auf die Vertragslaufzeit (siehe Ziffer 10) beschränkte, nicht ausschließliche, weltweite, nicht übertragbare Recht ein, den IPAI Playground sowie die AI-Tools vertragsgemäß zu nutzen.
- 4.2 Das Nutzungsrecht ist – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – beschränkt auf die Nutzung durch einen Playground-User und ist nicht weiter unterlizenzierbar.
- 4.3 Das Nutzungsrecht ist auf Testzwecke, d.h. nicht kommerzielle und nicht produktive Zwecke beschränkt.
- 4.4 Für die Nutzung der über den IPAI Playground zugänglichen AI-Tools gelten zusätzlich die Besondere Bestimmungen AI-Tools.
- 4.5 Der Member ist nicht berechtigt
  - 4.5.1 den IPAI Playground und die AI-Tools zu anderen als den in diesen Playground-AGB sowie den Besondere Bestimmungen AI-Tools erlaubten Zwecken, zu nutzen,
  - 4.5.2 den IPAI Playground und die AI-Tools oder Teile davon zu vervielfältigen, zu verbreiten, es sei denn dies ist für die Nutzung der vertragsgemäßigen Nutzung zwingend erforderlich (einschließlich der Verwendung der KI-generierten Daten durch die Nutzung des jeweiligen AI-Tools),
  - 4.5.3 den IPAI Playground und die AI-Tools, Teile davon oder deren Funktionen zu vermieten, unterzulizenzieren, zu vertreiben oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen,
  - 4.5.4 unbefugten Dritten den Zugriff auf den IPAI Playground und die AI-Tools oder deren Funktionen zu gewähren oder diesen zu dulden.
- 4.6 IPAI Management räumt dem Member ein faktisches Nutzungsrecht am durch die AI-Tools generierten Output in Form des Zugangs zu diesem Output ein, soweit dieser Output keinen urheberrechtlichen Schutz genießt. Dies meint insbesondere die Vorhersagen und sonstige KI-generierte Inhalte, zu denen der Member durch die Nutzung der AI-Tools Zugang erhält. Sollten für diese nicht-geschützen Komponenten der AI-Tools dennoch urheberrechtliche Schutzrechte bestehen oder in der Zukunft entstehen, so gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 4 entsprechend.

## 5 Spezifische IPAI Playground Memberpflichten

Zusätzlich zu den in Ziffer 5 der Core Membership-AGB geregelten Pflichten des Members wird der Member folgende besondere Pflichten befolgen:

### 5.1 Zugang und Datensicherheit; Mitwirkung

- 5.1.1 Der Member versichert, dass er den IPAI Playground ausschließlich als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB nutzt.
- 5.1.2 Der Member hat für die gesamte Laufzeit dieser Playground-AGB einen Internetzugang und die für die Nutzung des IPAI Playground erforderlichen Hardware (z.B. Router, Smart Device) oder Software (z.B. Browser) bereitzuhalten.
- 5.1.3 Der Member hat die Zugangsdaten zu dem IPAI Playground sicher zu verwahren und darf diese nur berechtigten Membership-Usern zugänglich machen. Der Member verpflichtet sich, für einen vertraulichen Umgang mit den Zugangsdaten und -informationen Sorge zu tragen und IPAI Management unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten unbefugten Personen bekannt geworden sein könnten. Weiterhin verpflichtet sich der Member, alle Sicherheitsvorkehrungen, funktionellen und sonstigen Einschränkungen des IPAI Playground einzuhalten. Insbesondere darf der Member Schutz- oder Authentifizierungsmechanismen nicht entfernen, überwinden, deaktivieren oder anderweitig umgehen.
- 5.1.4 Eine Überlassung des IPAI Playground durch den Member an Dritte ist untersagt, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 5.1.5 Der Member hat seine im Rahmen des IPAI Playground gespeicherten, verarbeiteten und anderweitig an IPAI Management übermittelten Inhalte (im Sinne der Ziffer 5.2) selbst soweit wie möglich, regelmäßig und gefahrenentsprechend zu sichern. Dies gilt insbesondere für Inhalte, zu deren Aufbewahrung der Member gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verpflichtet ist.

- 5.1.6 Die Bedienung und Konfiguration des IPAI Playground obliegt dem Member. Sofern IPAI Management dem Member innerhalb des IPAI Playground Hinweise, Empfehlungen, Tipps oder Ratschläge erteilt oder mittels der Nutzung der über den IPAI Playground zugänglichen AI-Tools (KI-)generierte Informationen oder Analyseergebnisse zur Verfügung stellt, handelt es sich um automatisierte und unverbindliche Unterstützungsleistungen für den Member, die diesen nicht von der Prüfung der Richtigkeit der jeweiligen Unterstützungsleitung und der Berücksichtigung aller weiterer im Rahmen der Entscheidungsfindung relevanter Umstände befreien. Der Member verpflichtet sich, die jeweiligen Unterstützungsleistungen im Rahmen seiner Entscheidungsfindung sorgsam zu prüfen.
- 5.1.7 IPAI Management ist berechtigt, den Zugang des Member zu dem IPAI Playground zu sperren, wenn
- d) Anhaltspunkte bestehen, dass die Zugangsdaten des Member missbraucht wurden oder werden oder die Zugangsdaten einem unbefugten Dritten überlassen wurden oder werden oder Zugangsdaten durch mehr als eine natürliche Person verwendet werden;
  - e) Anhaltspunkte bestehen, dass sich Dritte anderweitig Zugang zu dem dem Member bereitgestellten Zugang zum IPAI Playground verschafft haben;
  - f) die Sperrung aus technischen Gründen erforderlich ist;
  - g) IPAI Management gesetzlich, gerichtlich oder behördlich zur Sperrung verpflichtet ist;
  - h) der Member mehr als zwei (2) Wochen mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts im Sinne der Ziffer 6 diese Playground-AGB in Verzug ist; oder
  - i) der Member falsche oder ungültige Kontaktdaten hinterlegt hat und eine Kommunikation zwischen IPAI Management und dem Kunden nicht mehr möglich ist.

IPAI Management soll dem Member die Sperrung einschließlich deren Gründe spätestens einen (1) Werktag vor Inkrafttreten der Sperrung in Text- oder Schriftform ankündigen und dem Member die Äußerung zur Sperrung ermöglichen, soweit die Ankündigung und/oder das Abwarten der Äußerung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar und mit dem Zweck der Sperrung vereinbar ist. IPAI Management entsperrt

die Nutzung des IPAI Playground durch den Member, wenn der Grund für die Sperrung weggefallen ist.

## 5.2 Inhalte

- 5.2.1 Alle Rechte an Informationen, Bildern, Texten, Dokumenten, Dateien und anderen Inhalten, die im Rahmen der Nutzung des IPAI Playground und der AI-Tools durch den Member an IPAI Management übermittelt oder innerhalb des IPAI Playground gespeichert werden („Inhalte“) verbleiben beim Member. Der Member räumt IPAI Management an diesen Inhalten jedoch ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, die Inhalte insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung des Vertrages mit dem Member erforderlich ist. IPAI Management ist berechtigt, an seine Erfüllungsgehilfen Unterlizenzen zu erteilen, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Im Übrigen ist das Nutzungsrecht nicht übertragbar. IPAI Management ist berechtigt, über die Dauer der Core Membership hinaus Inhalte des Member vorzuhalten, soweit dies technisch oder rechtlich erforderlich ist. Insbesondere ist IPAI Management befugt, Sicherungskopien der vom Member bereitgestellten Inhalte aufzubewahren und solche Informationen vorübergehend oder dauerhaft zu speichern, die für Buchhaltungs-, Dokumentations- und Abrechnungszwecke benötigt werden.
- 5.2.2 Der Member verpflichtet sich, ausschließlich Inhalte zu teilen, die der Erreichung des in der Präambel bezeichneten Zwecks des IPAI Playground dienen.

## 5.3 Restriktionen und Moderation von Inhalten

### 5.3.1 Verbotene Inhalte

Die folgenden Inhalte sind auf dem IPAI Playground verboten („Verbotene Inhalte“):

- a) Inhalte, die persönliche Beleidigungen, Diskriminierung, Verleumdung, vulgäre, sexuelle und obszöne Sprache, Bilder oder ähnliche Ausdrücke oder Grafiken enthalten, die andere Menschen verletzen können;
- b) Inhalte, die irreführend, diskriminierend oder betrügerisch sind (z. B. fehlerhafte Inhalte);
- c) Spam, Viren, schädliche Codes, Software, Skripte, Dateien und andere Mechanismen/Techniken, die geeignet sind, IPAI Management, Member oder Playground-User des IPAI Playground, deren Geräte/verwendete Software auszuspionieren, anzugreifen, lahmzulegen oder anderweitig zu beeinträchtigen oder eine solche Beeinträchtigung zu unterstützen;
- d) Verletzung der Marken oder sonstiger Kennzeichenrechte bzgl. des IPAI Playground oder dem IPAI Management, eines verbundenen Unternehmens oder der Rechte von oder vertraglichen Beschränkungen gegenüber Dritten. Der Member und der Playground-User haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte nicht gegen die Nutzungsbedingungen einer Website Dritter verstößen;
- e) Inhalte, die Anleitungen oder Anweisungen enthalten, die Dritten oder der Gesundheit oder dem Eigentum Dritter Schaden zufügen können;
- f) Inhalte, die sexuell eindeutiges Material, Gewalt oder illegale Aktivitäten fördern;
- g) Inhalte, die gegen geltendes Recht verstößen, z. B. terroristische Inhalte, Inhalte, die gegen Verbraucher- oder Jugendschutzgesetze verstößen, Urheberrechtsverletzungen, rechtswidrige, nicht einvernehmliche Weitergabe von privaten Bildern;
- h) Inhalte, die gegen die Core Membership-AGB oder diese Playground-AGB verstößen; oder
- i) Links/Verweise, die zu den vorstehend beschriebenen Inhalten führen.

### 5.3.2 Moderation von Inhalten

Zur Durchsetzung der Regelungen aus Ziffer 5.3.1 kann IPAI Management die in Ziffer 5.2.5 – 5.2.15 der Core Membership AGB beschriebenen Moderationsmaßnahmen bzgl. der Inhalte von den Membern und den Playground-Usern entsprechend auch für den IPAI Playground ergreifen.

- 5.4 Der Member gewährleistet bei der Nutzung der AI-Tools auf dem IPAI Playground und insbesondere bei der Eingabe von Inhalten,

- a) keine der gem. Ziffer 5.3.1 verbotenen Inhalte,
  - b) keine personenbezogenen Daten,
  - c) keine Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen,
  - d) keine Inhalte, die Persönlichkeitsrechte Dritter, wie z.B. das Recht am eigenen Bild, verletzen,
  - e) keine durch gewerbliche Schutzrechte Dritter, – insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und/oder Marken – geschützten Inhalte und
  - f) keine sonstigen durch Rechte Dritter geschützten Inhalte
- in das AI-Tool einzugeben.
- 5.5 Der Member gewährleistet, dass er bei der Verwendung des IPAI Playground und der AI-Tools sämtliche anwendbaren rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Urheber- und Datenschutzrechts, beachten wird. Der Member stellt IPAI Management von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verwendung des IPAI Playground und der AI-Tools durch den Member gegenüber IPAI Management geltend machen. IPAI Management wird den Member unverzüglich über von Dritten geltend gemachte Ansprüche informieren und die zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anfrage zur Verfügung stellen. Zudem wird IPAI Management die Verteidigung entweder dem Member überlassen oder in Absprache mit diesem vornehmen. Insbesondere wird IPAI Management von Dritten geltend gemachte Ansprüche ohne Rücksprache mit dem Member weder anerkennen noch unstreitig stellen. Die Regelungen dieser Ziffer gelten entsprechend für Vertragsstrafen sowie behördliche oder gerichtliche Buß- und Ordnungsgelder, soweit der Member sie zu vertreten hat.
- 5.6 Der Member verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Funktionsweise des IPAI Playground gefährden oder stören, sowie nicht auf Daten zuzugreifen und diese zu verarbeiten, zu deren Zugriff er nicht berechtigt ist. Insbesondere darf der Member keine Skripte verwenden, die vertrauliche Daten anderer Member abfragen oder andere Kunden automatisch zu anderen Internet-Angeboten außerhalb des IPAI Playground weiterleiten. Weiterhin muss der Member dafür Sorge tragen, dass seine über den IPAI Playground übertragenen Informationen und eingestellten Daten nicht mit schädlichen Computerprogrammen, beispielsweise Viren, Würmern, Trojanischen Pferden oder anderer Malware, behaftet sind.

- 5.7 Zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Ziffer 5 gilt die IPAI Playground Acceptable Use Policy in **Anlage 1**.

## 6 Vergütung

- 6.1 Der Member ist verpflichtet, für die Nutzung der einzelnen auf dem IPAI Playground zugänglichen AI-Tools eine von der Nutzung des jeweiligen AI-Tools abhängige variable Vergütung zu zahlen. Die Regelung in Ziffer 3.4 bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Die Höhe der je nach AI-Tool geschuldeten variablen Vergütung wird auf Grundlage der hierfür eingesetzten Token nach Maßgabe von Ziffer 3 und nach unter [Knowledge Hub](#) abrufbaren Informationen berechnet. IPAI Management wird den Member auf alle zur Berechnung der Vergütung notwendigen Informationen in geeigneter Weise hinweisen.
- 6.3 Alle Zahlungen von Vergütungen aufgrund dieser Playground-AGB verstehen sich netto nach Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, sofern und soweit diese Steuern im Ansässigkeitsstaat vom Member für IPAI Management erhoben werden und durch den Member abzuführen sind („Steuerabzug“). Unter den Begriff Steuern fallen jegliche Arten von Zahlungen und Abgaben, die von den Finanzbehörden oder anderen zur Erhebung befugten, öffentlichen Stellen im Ansässigkeitsstaat vom Member festgesetzt oder erhoben werden. Darunter fallen beispielsweise, aber nicht abschließend in der Aufzählung: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Quellen- oder Abzugssteuer, zusammen mit jeglichen Arten von Nebenleistungen, wie z.B. Zinsen, Zuschläge und andere Zahlungen auf zu leistende Steuern. Sofern ein Steuerabzug vorzunehmen ist, wird IPAI Management den Member unterstützen, um aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger nationaler Regelungen im Ansässigkeitsstaat vom Member die volle oder teilweise Freistellung von der Quellen-/Abzugssteuer und/oder die volle oder teilweise Rückerstattung der abgeführt Quellen-/Abzugssteuer zu erhalten.
- 6.4 Darauf hinaus gelten die Bestimmungen in Ziffer 7 der Core Membership-AGB entsprechend.

## 7 Gewährleistung

- 7.1 IPAI Management leistet für Mängel bei der Bereitstellung des IPAI Playground ausschließlich Gewähr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 7.2 Mängel sind wesentliche Abweichungen von dem vertraglich vereinbarten Funktionsumfang des IPAI Playground.

- 7.3 Sind die von IPAI Management nach diesen Playground-AGB zu erbringenden Leistungen mangelhaft, wird IPAI Management innerhalb angemessener Frist und nach Zugang einer in Schrift- oder Textform übermittelten Mängelrüge des Member die Leistungen nach seiner Wahl nachbessern oder erneut erbringen. Beim Einsatz von Software Dritter, die IPAI Management zur Nutzung durch den Member lizenziert hat, besteht die Mängelbeseitigung in der Beschaffung und Einspielung von allgemein verfügbaren Upgrades, Updates oder Patches. Als Nachbesserung gilt auch die Bereitstellung von Nutzungsanweisungen, mit denen der Member aufgetretene Mängel zumutbar umgehen kann, um den IPAI Playground vertragsgemäß zu nutzen.
- 7.4 Schlägt die mangelfreie Erbringung der Leistungen aus Gründen, die IPAI Management zu vertreten hat, auch innerhalb einer vom Member in Schrift- oder Textform gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Member eine etwaige für die Nutzung des IPAI Playground vereinbarte Vergütung um einen angemessenen Betrag mindern. Das Recht zur Minderung ist auf die Höhe des den mangelhaften Leistungsteil betreffenden Vergütungsanteil beschränkt.
- 7.5 Der Member wird IPAI Management eventuell auftretende Mängel unverzüglich in Schrift- oder Textform anzeigen. Weiterhin wird der Member IPAI Management bei der Behebung von Mängeln unentgeltlich in zumutbarer Weise unterstützen und IPAI Management insbesondere sämtliche Informationen und Dokumente zukommen lassen, die IPAI Management für die Analyse und Beseitigung von Mängeln benötigt.
- 7.6 Neben Minderung kann der Member Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Haftungsbeschränkung in Ziffer 8 verlangen.
- 7.7 Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.8 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein (1) Jahr, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder betreffen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **8 Schadensersatz und Haftung**

- 8.1 IPAI Management haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 8.2 In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet IPAI Management bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne dieser Ziffer ist eine Pflicht deren Erfüllung die Durchführung des

Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Member deswegen regelmäßig verlassen darf.

- 8.3 IPAI Management haftet im Fall von Ziffer 8.2 nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden.
- 8.4 Die Haftung gemäß der vorstehenden Ziffer 8.2 ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.5 Die Haftung für Schäden aufgrund von Datenverlust (einschließlich des Verlusts von Inhalten im Sinne der Ziffer 4.2.1) sind im Fall von Ziffer 8.2 auf den Betrag der Wiederherstellung der Daten beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Sicherung der Daten durch den Member angefallen wäre.
- 8.6 Die Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen von IPAI Management entsprechend.
- 8.7 Eine etwaige Haftung von IPAI Management für gegebene Garantien (die ausdrücklich als solche bezeichnet sein müssen) und für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 8.8 Eine weitergehende Haftung von IPAI Management ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB ausgeschlossen.

## **9 Datenschutz**

Hinsichtlich der personenbezogenen Daten, die IPAI Management im Rahmen dieser Playground-AGB im Auftrag des Member verarbeitet, schließen die Parteien die Auftragsverarbeitungsvereinbarung in **Anlage 2** („AVV“) ab. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Playground-AGB und der AVV gehen die Regelungen der AVV vor.

## **10 Laufzeit und Kündigung**

Die Laufzeit der Playground-AGB richtet sich nach der Core Membership gemäß Ziffer 11 der Core Membership-AGB.

## **11 Sonstiges**

Die Bestimmungen aus Ziffer 13 der Core Membership-AGB gelten entsprechend.

## Anlage 1 – IPAI Playground Acceptable Use Policy

Ergänzend zu den in Ziffer 5 der Playground-AGB geregelten spezifischen IPAI Playground Member-pflichten, wird der Member die folgenden Pflichten beachten.

### 1 Verantwortungsvoller Umgang mit den AI-Tools

- 1.1 Moderne Technologien, insbesondere Plattformtechnologien, die KI-basiert sind, können auf neue und ungewohnte Weise genutzt werden. Der Member muss bei der Nutzung der AI-Tools stets prüfen, ob seine spezifische Nutzung dieser Technologien sicher ist und muss jede Anwendung so gestalten und implementieren, dass im Falle einer Unterbrechung, eines Defekts, eines Fehlers oder eines sonstigen Ausfalls des AI-Tools die Sicherheit von Personen, Sachen und der Umwelt nicht gefährdet ist.
- 1.2 Der Member muss bei Verwendung der AI-Tools diese IPAI Acceptable Use Policy beachten.
- 1.3 Der Member wird bei der Nutzung der AI-Tools je nach Anwendung und Umständen die folgenden Vorkehrungen treffen:
  - 1.3.1 Implementierung einer angemessenen menschlichen Überwachung der Nutzung der AI-Tools;
  - 1.3.2 Umsetzung technischer und betrieblicher Maßnahmen zur Erkennung von nicht vertragsgemäßem Verhalten bei der Nutzung der AI-Tools;
  - 1.3.3 Einführung technischer Beschränkungen für Input („Input“ meint die Eingabe von Inhalten bei der Nutzung der AI-Tools) und Output („Output“ meint mittels der AI-Tools generierten Inhalte), um die Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs über den vertragsgemäßigen Zweck der Nutzung der AI-Tools hinaus zu verringern;
  - 1.3.4 Durchführung geeigneter Tests, um unerwünschte Verhaltensweisen zu erkennen und zu verhindern;
  - 1.3.5 Einrichtung von Feedback-Kanälen;
  - 1.3.6 Einrichten von zusätzlichen auf den Use Case des Member angepassten Abhilfemaßnahmen.

## 2 Inhalte des Member / Input

Der Member gewährleistet bei der Nutzung der AI-Tools auf dem IPAI Playground und insbesondere bei der Eingabe von Inhalten („Input“) die folgenden Bestimmungen:

- 2.1 Der Member hat alle erforderlichen Rechte an den Inhalten, die er im Rahmen der Nutzung der AI-Tools bereitstellt.
- 2.2 Zusätzlich zu den in Ziffer 5.4 der Playground-AGB genannten Inhalten, wird der Member bei der Nutzung der AI-Tools folgendes nicht bereitstellen:
  - 2.2.1 personenbezogene Daten, insbesondere keine sensiblen personenbezogenen Daten (wie Gesundheitsinformationen, Sozialversicherungsnummern, Kontonummern, biometrische Daten) über sich selbst oder andere Personen;
  - 2.2.2 Inhalte, die Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund von Merkmalen wie tatsächlicher oder vermeintlicher Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, nationaler Herkunft, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, Alter, Behindertenstatus, oder anderen Merkmalen, die mit systemischen Vorurteilen oder Ausgrenzung verbunden sind, angreifen, verunglimpfen, einschüchtern, erniedrigen oder ausschließen.
  - 2.2.3 Inhalte, die kriminelle Aktivitäten oder Unternehmungen unterstützen oder fördern oder Informationen über illegale Aktivitäten;
  - 2.2.4 Inhalte, die obszönes, erwachsenenfeindliches, pornografisches oder rechtswidriges Material enthalten;
  - 2.2.5 Informationen, die Minderjährige in irgendeiner Weise schaden, insbesondere Inhalte, die die sexuelle Ausbeutung oder den sexuellen Missbrauch von Kindern beschreiben, darstellen oder fördern, unabhängig davon, ob dies gesetzlich verboten ist oder nicht;
  - 2.2.6 Inhalte, die den Menschenhandel beschreiben oder dafür verwendet werden;

### **3 Verbotene Verhaltensweisen von Member bei der Nutzung der AI-Tools**

Dem Member ist es nicht erlaubt, die AI-Tools oder mittels dieser generierten Inhalte („Output“) in folgender Art und Weise zu nutzen:

- 3.1 zum Zwecke der Ausbeutung, Schädigung oder des Versuchs der Ausbeutung oder Schädigung von Minderjährigen in irgendeiner Form;
- 3.2 um nachweislich falsche Informationen und/oder Inhalte zu erzeugen oder zu verbreiten, um anderen zu schaden;
- 3.3 Erzeugung oder Verbreitung personenbezogenen Informationen, die zum Schaden einer Person verwendet werden können;
- 3.4 zur Diffamierung, Verunglimpfung, Stalking, Bedrohung oder anderweitigen Belästigung anderer;
- 3.5 für vollautomatisierte Entscheidungsfindungen, die sich nachteilig auf die gesetzlichen Rechte einer Person auswirken oder anderweitig eine verbindliche, einklagbare Verpflichtung schaffen oder ändern;
- 3.6 für jegliche Nutzung, die darauf abzielt oder zur Folge hat, dass Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund ihres Online- oder Offline-Sozialverhaltens oder bekannter oder vorhergesagter persönlicher oder charakterlicher Merkmale diskriminiert oder geschädigt werden;
- 3.7 zur Ausnutzung der Schwachstellen einer bestimmten Personengruppe aufgrund ihres Alters, ihrer sozialen, körperlichen oder geistigen Merkmale, um das Verhalten einer Person, die zu dieser Gruppe gehört, in einer Weise zu verzerrn, die dieser Person oder einer anderen Person körperlichen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;
- 3.8 für jegliche Nutzung, die eine Diskriminierung von Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund gesetzlich geschützter Merkmale oder Kategorien bezweckt oder bewirkt;
- 3.9 zur Bereitstellung medizinischer Beratung und Interpretation medizinischer Ergebnisse;
- 3.10 zur Generierung oder Verbreitung von Informationen zu dem Zweck, sie für die Verwaltung von Justiz-, Strafverfolgungs-, Einwanderungs- oder

Asylverfahren zu verwenden, wie z. B. die Vorhersage, dass eine Person einen Betrug/eine Straftat begehen wird (z. B. durch Text-Profiling, das Ziehen von Kausalzusammenhängen zwischen in Dokumenten gemachten Behauptungen, wahllose und willkürliche Verwendung).

**Anlage 2: AVV**

## ANLAGE 2 - AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG FÜR DIE NUTZUNG DES IPAI PLAYGROUND

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag zwischen IPAI Management GmbH („Auftragnehmer“) und dem IPAI Member bzw. Partner („Auftraggeber“)

### 1 Vertragsgegenstand

Für das Angebot des IPAI Playground nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den IPAI Playground in der jeweils für Member oder Partner geltenden Fassung („Playground-AGB“) ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der Auftraggeber entweder als Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften oder seinerseits als Auftragsverarbeiter für andere Verantwortliche (z.B. verbundene Gruppenunternehmen) fungiert (nachfolgend „Playground-Daten“ genannt). Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit Playground-Daten zur Bereitstellung des IPAI Playground. Soweit dieser Vertrag auf die IPAI Membership bzw. Partnership verweist, sind damit neben der Vereinbarung über die Nutzung des IPAI Playground – unter Einbeziehung der geltenden Playground-AGB – auch die Vereinbarung über die Core Membership oder Core Partnership – unter Einbeziehung jeweils geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („Core Membership-AGB“ bzw. „Core Partnership-AGB“), die jeweiligen Leistungsbeschreibungen, sowie sämtliche diesbezügliche Vereinbarungen der Parteien, gemeint.

### 2 Umfang und Gegenstand der Auftragsverarbeitung

- 2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Playground-Daten im Auftrag (bzw., soweit der Auftraggeber selbst Auftragsverarbeiter ist, im Unterauftrag) und nach Weisung des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung).
- 2.2 Die Verarbeitung von Playground-Daten durch den Auftragnehmer erfolgt in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck wie in **Anhang 1** zu diesem Vertrag spezifiziert; die Verarbeitung betrifft die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen.
- 2.3 Außerdem erfasst der Auftragnehmer die Nutzung des IPAI Playground durch den Auftraggeber und seine Mitarbeiter (nachfolgend „Playground-Nutzungsdaten“ genannt, die ebenfalls Playground-Daten im Sinne dieses Vertrages darstellen) und verarbeitet diese Playground-Nutzungsdaten, zu denen ausdrücklich nicht die Inhalte von Inputs (Prompts) und Outputs der in den Playground eingebundenen KI-Modelle gelten, im Auftrag des Auftraggebers zum Zwecke der Gewährleistung von IT- und Datensicherheit, der Fehlerdiagnose und -behebung sowie der bedarfsgerechten Gestaltung und Weiterentwicklung des IPAI Playgrounds. Zu diesen Zwecken wird der Auftragnehmer die Playground-Nutzungsdaten ebenfalls anonymisieren und in dieser Form verarbeiten. Dem Auftragnehmer bleibt es

vorbehalten, anonymisierte Playground-Nutzungsdaten für eigene Zwecke zu verarbeiten einschließlich einer Überlassung an Unterauftragnehmer zur Durchführung eigener Analysen. Die Parteien stimmen darin überein, dass dieser Vertrag nicht auf die Verarbeitung von anonymisierten Playground-Nutzungsdaten Anwendung findet. Eine Verarbeitung von Playground-Nutzungsdaten in nicht anonymisierter Form für eigene Zwecke des Auftragnehmers bleibt im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen (insbesondere etwa zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten) hiervon unberührt.

- 2.4 Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit der im Rahmen der IPAI Membership oder Partnership gebuchten Nutzungsdauer des IPAI Playground.
- 2.5 Die Verarbeitung der Playground-Daten durch den Auftragnehmer findet innerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Es ist dem Auftragnehmer gleichwohl gestattet, Playground-Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags auch außerhalb des EWR zu verarbeiten, wenn er den Auftraggeber vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert und die Voraussetzungen der Art. 44–48 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt. Für den Fall einer Verarbeitung in einem Drittland durch einen weiteren Auftragsverarbeiter gelten die Regelungen in Ziff. 7.4.
- 2.6 Ist der Auftraggeber Verantwortlicher und ist er in einem Drittland ohne angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von Art. 44-48 DSGVO ansässig, so stimmen die Parteien über die Einbeziehung der Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates nach Maßgabe des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 unter Einbeziehung des Moduls 4 (Übermittlung von Auftragsverarbeiter zu Verantwortlichem) überein, wobei der Auftraggeber als Datenimporteur und der Auftragnehmer als Datenexporteur fungiert. In Klausel 17 wird vorgesehen, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist. In Klausel 18 wird vorgesehen, dass Streitigkeiten vor den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland beizulegen sind. Wo die Standardvertragsklauseln abweichende Regelungen treffen, gehen diese den Regelungen aus diesem Vertrag und der Membership bzw. Partnership vor.

### **3 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers**

- 3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Playground-Daten gemäß den Weisungen des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer nicht gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist. In letzterem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 3.2 Die Weisungen des Auftraggebers sind grundsätzlich abschließend in diesem Vertrag und seinen Anhängen festgelegt und dokumentiert. Einzelweisungen, die von den Festlegungen dieses Vertrags abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, sind nur im Einklang mit dem Mechanismus zur Anpassung der IPAI Membership bzw. Partnership durch den Kunden nach Maßgabe insbesondere der Playground-AGB und der diesbezüglichen Leistungsbeschreibung zulässig.

- 3.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die Playground-Daten im Einklang mit den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, ist er nach einer entsprechenden Mitteilung an den Auftraggeber berechtigt aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen. Die Parteien stimmen darin überein, dass die alleinige Verantwortung für die Rechtskonformität der Verarbeitung der Playground-Daten beim Auftraggeber liegt.

#### **4 Verantwortlichkeit des Auftraggebers**

- 4.1 Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Playground-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen im Verhältnis der Parteien zueinander allein verantwortlich.
- 4.2 Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer die Playground-Daten rechtzeitig zur Leistungserbringung nach Maßgabe der Playground-AGB zur Verfügung zu stellen und er ist verantwortlich für die Qualität der Playground-Daten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.
- 4.3 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Anforderung die in Art. 30 Abs. 2 DSGVO genannten Angaben zur Verfügung zu stellen, soweit sie dem Auftragnehmer nicht selbst vorliegen.
- 4.4 Ist der Auftragnehmer gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Playground-Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zu unterstützen.

#### **5 Verpflichtung zur Vertraulichkeit**

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die Playground-Daten verarbeiten, bezüglich der Verarbeitung dieser Daten zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

#### **6 Sicherheit der Verarbeitung**

- 6.1 Der Auftragnehmer wird gemäß Art. 32 DSGVO erforderliche, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf die vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Leistungen unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der Playground-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Playground-Daten zu gewährleisten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen und organisatorischen Maßnahmen in ihrer jeweils aktuellen Fassung umzusetzen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- 6.2 Dem Auftragnehmer ist es gestattet, technische und organisatorische Maßnahmen während der Laufzeit des Vertrages zu ändern oder anzupassen,

solange sie weiterhin den gesetzlichen Anforderungen genügen.

- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer einen möglichen Missbrauch seiner Accounts oder Authentifizierungsdaten oder sicherheitsrelevante Vorfälle im Zusammenhang mit der Nutzung des IPAI Playground unverzüglich mitzuteilen.

## 7 Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter

- 7.1 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Verarbeitung von Playground-Daten in Anspruch zu nehmen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Anspruch genommenen weiteren Auftragsverarbeiter ergeben sich aus Anhang 2. Generell nicht genehmigungspflichtig ist die Inanspruchnahme von Dienstleistern, die die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsverfahren oder -anlagen oder andere Nebenleistungen ausführen, die keine Verarbeitung von Playground-Daten mit sich bringen, auch wenn dabei ein Zugriff auf Playground-Daten nicht ausgeschlossen werden kann, solange der Auftragnehmer angemessene Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Playground-Daten trifft.
- 7.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Inanspruchnahme oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter in geeigneter Form informieren; z.B. per Mitteilung im IPAI Playground oder per E-Mail an die für den Key User hinterlegte E-Mail Adresse. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall ein Recht zu, Einspruch gegen die Inanspruchnahme eines potentiellen weiteren Auftragsverarbeiters zu erheben. Ein Einspruch darf vom Auftraggeber nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisenden Grund erhoben werden. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung per Textform Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Inanspruchnahme. Erhebt der Auftraggeber Einspruch, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl die Membership bzw. Partnership des Auftraggebers mit einer Frist von 4 Wochen nach genauerer Maßgabe der jeweils geltenden AGB ganz oder teilweise nur in Bezug auf die Nutzung des IPAI Playground zu kündigen.
- 7.3 Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem weiteren Auftragsverarbeiter muss letzterem dieselben Pflichten auferlegen, wie sie dem Auftragnehmer kraft dieses Vertrages obliegen. Die Parteien stimmen überein, dass diese Anforderung erfüllt ist, wenn der Vertrag ein diesem Vertrag entsprechendes Schutzniveau aufweist bzw. dem weiteren Auftragsverarbeiter die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO festgelegten Pflichten auferlegt sind.

- 7.4 Unter Einhaltung der Anforderungen der Ziffer 2.5 dieses Vertrags gelten die Regelungen in dieser Ziffer 7 auch, wenn ein weiterer Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat eingeschaltet wird. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt und – soweit die Anforderungen der Ziff. 2.5 nicht anderweitig erfüllt werden – verpflichtet, mit dem weiteren Auftragsverarbeiter einen Vertrag unter Einbeziehung der Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates nach Maßgabe des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 unter Einbeziehung des Moduls 3 (Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter) zu schließen. Die Parteien sind sich einig, dass auch ein solcher Vertrag die Anforderungen gemäß Ziff. 7.3 erfüllt. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, an der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 49 DSGVO im erforderlichen Maße mitzuwirken.

## **8 Rechte der betroffenen Personen**

- 8.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.
- 8.2 Soweit eine betroffene Person einen Antrag auf Wahrnehmung der ihr zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen zeitnah an den Auftraggeber weiterleiten, sofern ihm eine hinreichend sichere Identifikation des Antragstellers und eine Zuordnung zum Auftraggeber möglich und zumutbar ist.
- 8.3 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten, Playground-Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre weitere Verarbeitung einzuschränken oder auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Sperrung oder Einschränkung der weiteren Verarbeitung selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.
- 8.4 Soweit die betroffene Person gegenüber dem Auftraggeber ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der Playground-Daten nach Art. 20 DSGVO besitzt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei der Bereitstellung der Playground-Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format unterstützen.

## **9 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers**

- 9.1 Soweit den Auftraggeber eine gesetzliche Melde- oder Benachrichtigungspflicht wegen einer Verletzung des Schutzes von Playground-Daten (insbesondere nach Art. 33, 34 DSGVO) trifft, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über etwaige meldepflichtige Ereignisse in seinem Verantwortungsbereich informieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Erfüllung der Melde- und Benachrichtigungspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten unterstützen.

9.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei etwa vom Auftraggeber durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DSGVO unterstützen.

## 10 Datenlöschung

- 10.1 Der Auftragnehmer wird die Playground-Daten spätestens 90 Tage nach Beendigung dieses Vertrages löschen, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur weiteren Speicherung der Daten besteht.
- 10.2 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung von Playground-Daten dienen, dürfen durch den Auftragnehmer auch nach Vertragsende aufbewahrt werden.

## 11 Nachweise und Überprüfungen

- 11.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung alle erforderlichen und beim Auftragnehmer vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen.
- 11.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, zu überprüfen; einschließlich durch Inspektionen.
- 11.3 Zur Durchführung von Inspektionen nach Ziffer 11.2 ist der Auftraggeber berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr) nach rechtzeitiger Vorankündigung gemäß Ziffer 11.5 auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten, in denen Auftraggeber-Daten verarbeitet werden.
- 11.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstößen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers, zu Informationen hinsichtlich Kosten, zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Überprüfungszwecke sind, zu erhalten.
- 11.5 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Überprüfung zusammenhängenden Umstände zu informieren. Der Auftraggeber darf eine Überprüfung pro Kalenderjahr durchführen. Weitere Überprüfungen erfolgen gegen Kostenerstattung und nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer.
- 11.6 Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Überprüfung, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von dieser Ziffer 11 dieses Vertrags gegenüber dem

Auftragnehmer verpflichtet ist. Zudem hat der Auftraggeber den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber ihm die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber darf keinen Wettbewerber des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.

- 11.7 Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag anstatt durch eine Inspektion auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (z.B. eines Wirtschaftsprüfers, oder eines Datenschutz- oder Qualitätsauditors) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z.B. nach ISO 27001 oder BSI-Grundsatz – („Prüfungsbericht“) erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der Vertragspflichten zu überzeugen.
- 11.8 Eine Überprüfung der Sicherheit der Verarbeitung bei etwaigen Unterauftragsverarbeitern des Auftragnehmers obliegt allein dem Auftragnehmer.

## **12 Vertragsdauer und Kündigung**

Die Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richten sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung der Membership bzw. Partnership nach Maßgabe insbesondere der Playground-AGB, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes bestimmt ist. Eine Kündigung der gesamten Membership bzw. Partnership oder der Nutzung des IPAI Playground bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrages. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

## **13 Haftung**

- 13.1 Für die Haftung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß der Membership bzw. Partnership. Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, die ihre Ursache in einem schulhaften Verstoß des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.
- 13.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen den Auftragnehmer verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Auftraggeber Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

## **14 Schlussbestimmungen**

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und dabei den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügt.
- 14.2 Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die Regelung der Membership bzw. Partnership, insbesondere der jeweils geltenden Playground-AGB. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen

Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

#### Anhang 1: Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen

Zweck der Datenverarbeitung	Bereitstellung der in der Membership / Partnership mit dem Auftraggeber vereinbarten Dienste zum IPAI Playground nach Maßgabe der Playground AGB an für vom Auftraggeber bestimmte Nutzer
Art und Umfang der Datenverarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verarbeitung der Informationen des Nutzers zur Authentifikation;</li> <li>- Verarbeitung der Eingabe des Nutzers (Input / Prompt) unter Nutzung generativer KI Modelle zur Generierung des gewünschten Outputs unter Nutzung der Funktionen des IPAI Playground;</li> <li>- Verarbeitung der Eingabe des Nutzers im Rahmen der Feedback- und Support-Funktion;</li> <li>- Anonymisierung von Playground-Nutzungsdaten zur Ermöglichung technischer Analysen.</li> </ul>
Art der Daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzerprofil-Daten (insbesondere Vor- und Nachname, E-Mail Adresse, Unternehmen, Rolle im Unternehmen)</li> <li>- Vom Nutzer im Input zur Verfügung gestellte Daten</li> <li>- Vom Nutzer im Rahmen des Feedback- und Support-Prozesses zur Verfügung gestellte Daten</li> </ul>
Kategorien betroffener Personen	Vom Member / Partner zur Nutzung des Playground zugelassene Nutzer

#### Anhang 2: Weitere Auftragsverarbeiter

Firma, Anschrift	Ort der Datenverarbeitung	Art der Dienstleistung
appliedAI Initiative GmbH, August-Everding-Straße 25, 81671 München	Europäische Union, USA	Bereitstellung der technischen Plattform zur Einbindung verschiedener KI-Modelle in den Playground und Bereitstellung solcher KI-Modelle
Aleph Alpha GmbH, Grenzhöfer Weg 36, 69123 Heidelberg, Germany	Europäische Union	Bereitstellung eines KI-Modells in dem IPAI Playground
Schwarz IT KG,	Europäische	Zurverfügungstellung des

Stiftbergstraße 1, 74172 Neckarsulm	Union	Identitätsmanagements für den IPAI Playground
--	-------	--

**Stand: 24.06.2024, Version: 1.0**